POLITISCHE GEMEINDE **BERLINGEN**

einfach charmant

Politische Gemeinde Berlingen

Planungszone "Mannwerk" - Verlängerung 2025

Vom Gemeinderat Berlingen erlassen am 1.9. 2025

Öffentliche Auflage* vom 12.9. bis 1.10. 2025
Publiziert im Amtsblatt Nr. 37 vom 12.9. 2025

Der Gemeindepräsident:

Ueli Oswald

Die Gemeindeschreiberin:

Lara Hirsiger

**Wer von der Verlängerung der Planungszone berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der öffentlichen Auflage beim Gemeinderat Berlingen schriftlich und begründet Einsprache erheben.*

Festlegungen

Art.1 Verlängerung der Planungszone "Mannwerk"

1 Gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG verlängert der Gemeinderat Berlingen die Geltungsdauer der per 07.07.2023 erlassenen Planungszone "Mannwerk" um 2 weitere Jahre bis am 07.07.2027. Diese Frist kann nicht mehr verlängert werden.

2 Sind bei Ablauf der Frist die Planung betreffende Rechtsmittel hängig, verlängert sich die Geltungsdauer der Planungszone bis zur deren rechtskräftigen Erledigung.

Weiterhin geltende Bestimmungen für die Planungszone "Mannwerk" gemäss Ersterlass vom 07.07.2023

Art.2 Verfahren

1 Die Festlegung der Planungszone und die Verlängerung ihrer Geltungsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Planauflageverfahrens nach PBG.

2 Die Planungszone wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam.

Art.3 Geltungsbereich

1 Der Geltungsbereich der Planungszone umfasst die Grundstücke gemäss Übersichtsplan 1:1'000.

Art.4 Planungsziele

1 Im bezeichneten Gebiet werden im Rahmen der Gesamtrevision der Kommunalplanung die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der angestrebten räumlichen Entwicklung und der Anforderungen des Ortsbildschutzes, insbesondere des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS), ausgelotet und im Anschluss daran geeignete planerische Massnahmen festgelegt.

Art.5 Wirkung

1 Innerhalb der Planungszone werden neue Bauten und Anlagen nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung nicht erschweren oder beeinträchtigen. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert oder in ihrem Zweck geändert werden.

2 Hängige Baugesuche, die bis 90 Tage vor dem Erlass der Planungszone eingereicht wurden, sind von dieser nicht betroffen. Die Ausführung bewilligter Bauten und Anlagen ist gestattet.

Art.6 Ende

1 Die Planungszone fällt dahin mit dem Inkrafttreten der Massnahmen, zu deren Sicherstellung sie festgelegt wurde. Sie ist aufzuheben, wenn die Gründe weggefallen sind, aus denen sie festgelegt wurde.

2 Das Dahinfallen und die Aufhebung werden in gleicher Weise veröffentlicht, bekanntgemacht und mitgeteilt, wie der Erlass.

Planlegende

Planungszone "Mannwerk"

Winzeler + Bühl **Raumplaung und Regionalentwicklung**
Rheinweg 21 Telefon +41 (0)52 624 32 32
8200 Schaffhausen E-mail info@regional-entwicklung.ch

Projekt-Nr.: 2901
Planformat: A3
gezeichnet: Matthias Ott
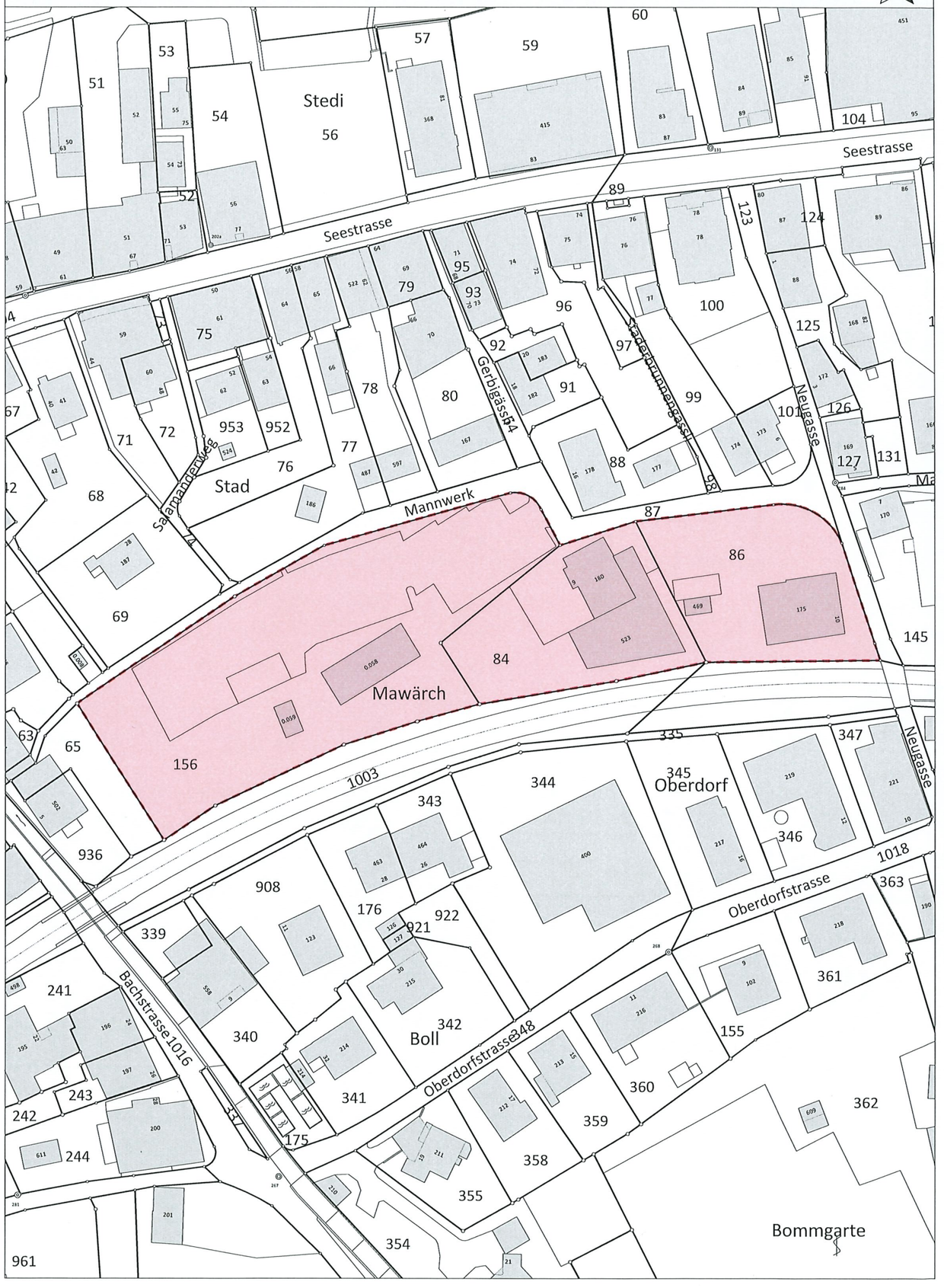
Übersichtsplan 1:1'000